

Satzung der Bürgerstiftung für Bergisch Gladbach

Präambel

Die Bürgerstiftung für Bergisch Gladbach ist eine auf Initiative der Paffrather Raiffeisenbank eG in Bergisch Gladbach (nunmehr VR-Bank Bergisch Gladbach-Overath-Rösrath eG) ins Leben gerufene Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Sie will mit Hilfe von Bürgern und Wirtschaftsunternehmen und in deren Interesse das Gemeinwesen in Bergisch Gladbach in den Bereichen initiieren, gestalten und fördern, die nicht zu den regulären Aufgaben der Stadtverwaltung gehören und für die keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen. Dies soll durch Anwerben von Zustiftungen und Spenden sowie ehrenamtliches Engagement geschehen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
"Bürgerstiftung für Bergisch Gladbach".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bergisch Gladbach.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - (a) der Bildung und Erziehung,
 - (b) der Kunst, Kultur und Denkmalpflege,
 - (c) der Jugendhilfe und Altenarbeit,
 - (d) des Gesundheitswesens und
 - (e) von mildtätigen Zwecken.

- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- (a) die Förderung und Durchführung von Projekten im Rahmen der Satzungszwecke, z.B. von Kunstausstellungen und -darbietungen,
 - (b) die Anschaffung, Errichtung und Erhaltung und den Betrieb von Einrichtungen, die den obigen Zwecken dienen,
 - (c) die Pflege von Denkmälern und Kunstsammlungen,
 - (d) die Förderung des Nachwuchses in der Kunst,
 - (e) die Vergabe von Stipendien, Preisen, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen in den obigen Satzungsbereichen
 - (f) die Förderung der Kooperation und Unterstützung anderer steuerbegünstigter Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die gleiche oder zumindest ähnliche Zwecke verfolgen.
- (4) Die Zwecke können sowohl operativ wie fördernd verwirklicht werden.
- (5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (7) Bei allen geförderten Projekten soll ein Bezug zur Stadt Bergisch Gladbach bzw. den dort lebenden Menschen gewährleistet sein.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (1) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (1) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (1) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

- (1) Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Stadt Bergisch Gladbach gehören.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen besteht aus den im Stiftungsgeschäft zugesagten Zahlungen.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Die Zustiftungen der Stifter oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist zur Erzielung von Erträgen in geeigneter Weise anzulegen. Die Art der Anlage kann verändert werden.
- (5) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sollen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden.
- (6) Vermögenswerte, die unmittelbar der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen, können steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.
- (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

§ 5

Zuwendungen

- (1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Sachwerte können in Geld umgewandelt werden, soweit der Zuwendende keine andere Bestimmung trifft.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Sie können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- (3) Bei Zustiftungen ab einem vom Stiftungsvorstand festzusetzenden Wert kann der Zustifter einen konkreten Verwendungszweck benennen und die Stiftung diese

Mittel als Sondervermögen unter einem gewünschten Namen führen (unselbständige Stiftung). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.

- (4) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

§ 6 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - (a) den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - (b) Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen sind, und
 - (c) sonstigen Einnahmen.
- (2) Stiftungsmittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht und wird auch durch wiederholte Zuwendungen nicht begründet. Die Empfänger sind verpflichtet, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 7 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - (a) der Stiftungsvorstand,
 - (b) das Stiftungskuratorium,
 - (c) die Stifternversammlung.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Stiftung ist zu einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung nach Maßgabe der jeweils geltenden steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Die Stiftung hat vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende eines jeden Kalenderjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben natürlichen Personen.
- (2) Die VR-Bank Bergisch Gladbach-Overath-Rösrath eG hat zeitlich unbefristet das Recht, zwei Vorstandsmitglieder zu benennen.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungskuratorium berufen und abberufen.

Die Amtsdauer der vom Stiftungskuratorium berufenen Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein berufenes Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes berufen.

- (4) Mitglieder des Stiftungskuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.
Mit Vollendung des 70. Lebensjahres endet die Amtszeit der geborenen wie der berufenen Mitglieder des Stiftungsvorstandes, ohne dass es einer gesonderten Abberufung bedarf. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsvorstandes jedoch bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt. Geborene wie berufene Stiftungsvorstandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden.
- (5) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Stiftungsvorstandsmitglieds oder des Stiftungskuratoriums schriftlich, per Fax, E-Mail oder eine vergleichbare Übermittlungsart einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der

Vorsitzende und im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende leiten die Versammlung.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Mit Zustimmung aller Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung schriftlich, per Fax, E-Mail oder eine vergleichbare Übermittlungsart fassen.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird jeweils durch zwei Stiftungsvorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Das Stiftungskuratorium kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums.

Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist.

Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Stiftungskuratoriums
- Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien
- Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Stiftungskuratoriums
- Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien
- Einrichtung einer Geschäftsführung
- Bestellung, Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- Aufstellung des Jahreshaushaltsplans
- Aufstellung des Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks

- Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts für die Stifterversammlung
 - Änderung der Satzung zusammen mit dem Stiftungskuratorium gemäß 14 Nr. 2 f) der Satzung
 - Vereinigung der Stiftung mit anderen Stiftungen oder Aufhebung der Stiftung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Besetzung erfolgt nach den Vorschlägen des Stiftungskuratoriums durch den Stiftungsvorstand. Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgabe des Stiftungsvorstands sowie des Stiftungskuratoriums.
- (4) Der Stiftungsvorstand gibt sich zur Regelung seines Geschäftsgangs eine Geschäftsordnung.

§ 11

Tätigkeitsvergütung und Auslagenerstattung

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten auch keinen Auslagenersatz.

§ 12

Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens sieben und maximal fünfzehn natürlichen Personen.
- (2) Die Stadt Bergisch Gladbach hat zeitlich unbefristet das Recht, ein Kuratoriumsmitglied zu benennen; die VR-Bank Bergisch Gladbach-Overath-Rösrath eG hat zeitlich unbefristet das Recht, zwei Kuratoriumsmitglieder zu benennen.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

Die erste Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch die Stifter. Anschließend ergänzt sich das Stiftungskuratorium insoweit durch Zuwahl selbst. Die Zuwahl hat mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen zu erfolgen.

Scheidet ein weiteres Mitglied des Stiftungskuratoriums während seiner Amtszeit aus, wird für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied hinzugewählt. Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungskuratoriums hat das Stiftungskuratorium rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungskuratoriums zu wählen.

- (4) Als geborene Mitglieder benennbar oder als weitere Mitglieder wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt des Amtsantritts das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Werden Nachfolger nicht rechtzeitig bestimmt oder gewählt, bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur Benennung oder Wahl neuer Mitglieder im Amt. Es dürfen jedoch weitere Beschlüsse bis zur Benennung oder Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen gefasst werden.
- (5) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (6) Der Vorsitzende vertritt das Stiftungskuratorium gegenüber dem Stiftungsvorstand.
- (7) Das Stiftungskuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse (ausgenommen Satzungsänderungen) auch schriftlich, per Fax, E-Mail oder eine vergleichbare Übermittlungsart gefasst werden.
- (2) Das Stiftungskuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe, der Tagungszeit und der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung schriftlich, per Fax, E-Mail oder eine vergleichbare Übermittlungsart einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder des Stiftungsvorstands dies verlangen. Die Sitzungen werden vom vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Die Rechte der Stiftungskuratoriumsmitglieder sind persönlich auszuüben und können nicht durch andere wahrgenommen werden.

- (5) Das Stiftungskuratorium beschließt (mit Ausnahme von Satzungsänderungen) mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (6) Über alle Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die sämtliche Beschlussvorlagen und die Ergebnisse der Beschlussfassung zu enthalten haben. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums zuzuleiten.
- (7) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden vom Stiftungsvorstand vorbereitet. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums teilzunehmen.

§ 14

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium wacht über die Einhaltung der Ziele der Stiftung, kümmert sich darum, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, insbesondere durch Einwerbung von Zustiftern, berät den Stiftungsvorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Beschlussfassung durch das Stiftungskuratorium unterliegen insbesondere
 - (a) die Berufung, Abberufung der nicht geborenen Stiftungsvorstandsmitglieder,
 - (b) die Abberufung geborener Stiftungsvorstandsmitglieder aus wichtigem Grund,
 - (c) die Entlastung aller Stiftungsvorstandsmitglieder,
 - (d) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - (e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - (f) Änderungen der Satzung,
 - (g) Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 - (h) Anträge auf Einrichtung einer hauptberuflichen Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand,
 - (i) die Notwendigkeit der Bestellung von Prüfern und deren Bestellung.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand und seinen Mitgliedern.

§ 15

Stifternversammlung

- (1) Der Stifternversammlung gehören alle Stifter, Zustifter und Spender an, die der Stiftung mindestens EUR 500,00 zugewendet haben.

- (2) Juristische Personen können der Stifterversammlung nur angehören, wenn sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem ständigen Vertreter in der Stifterversammlung berufen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen. Die Stadt Bergisch Gladbach und die VR-Bank Bergisch Gladbach-Overath-Rösrath eG in Bergisch Gladbach haben das Recht, je ein ständiges Mitglied für die Stifterversammlung zu benennen.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifterversammlung angehören soll.
- (4) Wird ein Mitglieder der Stifterversammlung zum Mitglied des Stiftungsvorstands oder des Stiftungskuratoriums bestellt ruht seine Mitgliedschaft in der Stifterversammlung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Stifterversammlung endet durch
 - (a) durch Tod eines Mitglieds,
 - (b) durch Rücktritt, der jederzeit möglich ist,
 - (c) durch Abberufung von Mitgliedern, die durch juristische Personen benannt worden sind,
 - (d) Fünf Jahre nach der letzten Zuwendung des Mitglieds von mindestens EUR □ 500,-- an die Stiftung.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Stifterversammlung ist persönlich auszuüben. Sie kann weder übertragen noch vererbt werden.

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse der Stifterversammlung

- (1) Die Stifterversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Stifterversammlung wird vom Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich, per Fax, E-Mail oder eine vergleichbare Übermittlungsart unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Stifterversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

- (5) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Stifterversammlung kann sich zur Regelung ihres Geschäftsgangs eine Geschäftsordnung geben.

§ 17

Aufgaben der Stifterversammlung

- (1) Die Stifterversammlung ist über die Arbeit der Stiftung in regelmäßigen Abständen zu unterrichten.
Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Stiftungsvorstands und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks entgegen und erörtert ihn.
- (2) Die Stifterversammlung berät das Stiftungskuratorium in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und zu der Mittelverwendung sowie der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Stifterversammlung kann mit einfacher Mehrheit die in 15 Nr. 1 und 5 d) festgelegten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Stifterversammlung ändern.

§ 18

Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Satzung kann durch einen mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium gemeinsam zu fassenden Beschluss geändert werden.
- (2) Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung darf erst erfolgen, nachdem die zuständige Finanzbehörde schriftlich bestätigt hat, dass die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Ist die weitere Verwirklichung des Stiftungszwecks infolge veränderter Verhältnisse nicht möglich oder nicht sinnvoll, kann der Stiftungsvorstand aufgrund einstimmigen Beschlusses die Aufhebung der Stiftung oder ihre Umwandlung beantragen. Der Antrag bedarf der einstimmigen Zustimmung des Stiftungskuratoriums.

- (4) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen zwecks fällt das Stiftungsvermögen an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke i.S.d. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht nach Maßgabe der Stiftungsgesetze für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Stiftung hat den Behörden der Stiftungsaufsicht und den Finanzbehörden die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Auskünfte zu erteilen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.